

PROJEKTAUFRUF REGIONALBUDGET 2020

Die LAG Schönburger Land startet den Projektauftrag 2020 für die Auswahl von Kleinprojekten.

Definition Kleinprojekt:

Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 Euro nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben. In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Inhalt:

Es muss eine verbindliche Zuordnung der Projekte zum Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) möglich sein. Aufgerufen werden daraus nachfolgende Maßnahmen:

Maßnahme 4.0 – Dorfentwicklung: *Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.*

Maßnahme 5.0 - Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen: *Verbesserung der Infrastr. in ländlichen Gebieten einschließlich ländl. Straßen und Wege sowie tourist. Einrichtungen.*

Maßnahme 9.0 - Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen: *Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung.*

Die Projekte müssen gleichzeitig einem der Handlungsfelder 1, 2, 3 und 4 und einem der untergeordneten Zielen der LES der Region zugeordnet werden können:

Handlungsfeld 1 - Landwirtschaft und Umwelt

Handlungsfeld 2 - Wirtschaft und Mobilität

Handlungsfeld 3 - Erholung, Tourismus und kult. Identität

Handlungsfeld 4 - Daseinsvorsorge und Lebensqualität

Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis 5 000 Einwohner im LEADER-Gebiet Schönburger Land **umgesetzt** werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden. Gebietskulisse: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3662.htm>.

Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.

Budget: Insgesamt stehen für den Kleinprojektauftrag **200.000 €** Budget zur Verfügung.

Letztempfänger: Mitgliedskommunen der LAG

Zuschuss: Fördersatz **80 %** (Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.)

Antragsformulare:

Die Beantragung der Fördermittel erfolgt schriftlich mit den Antragsunterlagen, die auf der Internetseite der Region „Schönbur-

ger Land“ zum Download veröffentlicht sind: www.region-schoenburgerland.de

Zu beachtende Angaben und Daten:

Nr. des Aufrufs: R-01-2020

Datum des Aufrufs: 18.03.2020

Datum Abgabefrist: 03.04.2020 (Posteingang)

Abgabe bei: LAG „Schönburger Land“ - Geschäftsstelle,
Pachtergasse 14, 08396 Waldenburg

Die Vorhaben sind bis spätestens 09.11.2020 zu realisieren und bei der LAG abzurechnen.

Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Ankauf von Grundstücken
- Kauf von Tieren
- gebrauchte Gegenstände
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder)
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.)
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
- einzelbetriebliche Beratung
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements
- Personalleistungen

Vorhabenauswahl und Auswahlkriterien:

- Die Vorhabenauswahl erfolgt über einen Umlaufbeschluss des Koordinierungskreises. Die Auswahlkriterien sind auf der Internetseite der Region unter dem Link Förderung/Auswahlkriterien, Unterpunkt 2. Fachprüfung definiert, siehe: [Auswahlkriterien - Teil Fachprüfung](#)

Als Mindestkriterien gelten weiterhin:

- Das Kleinprojekt dient einer Entwicklung und führt zu einer neuen Qualität.
- Es bestehen keine Zweifel oder anderweitige Informationen betreffs der Zuverlässigkeit des Letztempfängers sowie der Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des beantragten Kleinprojektes. Dies umfasst auch die Prüfung der LAG, ob eine Insolvenz eingetreten ist, indem sie die notwendigen persönlichen Daten (ausgenommen Kommunen) unter https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/cgi-bin/bl_suche.pl (Detailsuche) eingibt.
- Es wird eingeschätzt, dass der Letztempfänger das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisieren kann.
- Die Angemessenheit der beantragten Ausgaben ist gegeben.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Beratende Stelle: Geschäftsstelle LAG

Pachtergasse 14, 08396 Waldenburg, Tel. 037608-406011,

E-Mail: info@region-schoenburgerland.de